

Wichtige Informationen zum Schulalltag



Krankmeldung eines Kindes

Sollte Ihr Kind erkranken, sagen Sie einer Mitschülerin / einem Mitschüler Bescheid bzw. geben Sie ihr / ihm einen Brief für die Klassenlehrerin mit. Falls es möglich ist, können Sie auch die Klassenlehrerin direkt informieren. Sie haben auch die Möglichkeit, Ihr Kind per Mail an das Schulpostfach zu entschuldigen. Eine Entschuldigung per Anruf im Sekretariat ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Ihr Kind ist nur am ersten Krankheitstag zu entschuldigen. Ab dem dritten Tag ist eine schriftliche Entschuldigung (auch per Mail möglich) an die Klassenlehrerin erforderlich.

Sportunterricht Klasse 1 – 4

Um Verletzungsgefahr zu vermeiden, ist Schmuck im Sportunterricht abzulegen. Hierzu zählen Ketten, Armbänder und hängende Ohrringe (Stecker dürfen getragen werden).

In die Sporttasche gehört entsprechende Sportkleidung: Schuhe mit heller Sohle, Sporthose / Leggings und ein Shirt. Im Sommer, je nach Wetterlage, werden Sportsachen für den Sportplatz benötigt. Kinder mit langen Haaren haben einen Haargummi zu tragen. Es ist sinnvoll, die Sportsachen Ihres Kindes mit dem Namen zu versehen, da leider sehr viel Kleidung liegen bleibt. Bitte üben Sie mit Ihren Kindern das Binden der Schuhe oder geben Sie Schuhe mit Klettverschluss mit. Auch sollte das schnelle Umziehen geübt werden.

Freistellung vom Sport- und Schwimmunterricht

Sport- und Schwimmunterricht sind prinzipiell verpflichtende Fächer der vorgegebenen Stundentafel. Sollte Ihr Kind den regulären Unterricht besuchen, aber aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sport- bzw. Schwimmunterricht teilnehmen können, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kind freizustellen.

Die Freistellung muss schriftlich an die Klassenlehrerin oder die Sportlehrerin erfolgen. Sollte die Krankheit/ Verletzung länger anhalten, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Falle einer Freistellung vom Sport- oder Schwimmunterricht können Sie Ihr Kind vor diesem Unterricht abholen bzw. verspätet bringen. Ebenso ist es möglich, schriftlich die Erlaubnis zu erteilen, dass Ihr Kind den Heimweg vorzeitig alleine antreten darf. Selbstverständlich kann Ihr Kind auch während des Sport- bzw. Schwimmunterrichts in der Schule betreut werden. Es verbleibt bis zum regulären Schulschluss in einer anderen Klasse. Eine zwischenzeitliche Abholung ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Mit dem Fahrrad zur Schule

Ihr Kind darf mit dem Fahrrad zur Schule fahren. Die Entscheidung bleibt Ihnen überlassen. Bitte bedenken Sie, dass Kinder entwicklungsbedingt im ersten und zweiten Schuljahr meistens noch nicht sicher im Straßenverkehr unterwegs sind.

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Schulweg, für diesen sind die Eltern verantwortlich. Alle Schülerinnen und Schüler sind aber auf ihrem Schulweg auch mit dem Fahrrad gesetzlich unfallversichert (§2 Abs.1 Ziffer 8 Sozialgesetzbuch VII).

Bis zum achten Lebensjahr müssen Kinder mit dem Fahrrad den Gehweg benutzen; bis einschließlich zehntem Lebensjahr dürfen sie den Gehweg benutzen (§2 Abs. 5 StVO).

Es wird dringend empfohlen einen Fahrradhelm zu tragen.

Die Fahrräder dürfen nicht auf dem Schulhof abgestellt werden. Es ist in Planung, dass Fahrradständer neben dem Parkplatz montiert werden. Hier dürfen die Kinder ihr Fahrrad parken. Für das sichere Abstellen und Abschließen der Fahrräder sind die Kinder selbst verantwortlich. Für Beschädigungen am Fahrrad kommt die Schule nicht auf.